

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Produktgruppe Schuler-Türen

Angebotsgültigkeit

Angebotspreise sind ohne anderweitige Absprachen drei Monate gültig. Preisänderungen infolge Ausmassänderungen, Rohmaterialteuerung oder veränderter Gebühren/Abgaben bleiben vorbehalten. Bestellungsänderungen sind kostenlos möglich, sofern noch keine Auftragsbearbeitung erfolgt ist. Bei nachträglichen Änderungen werden pro neue Auftragsbestätigung CHF 20.- berechnet. Bei Aufträgen in der Produktion sind keine Anpassungen mehr möglich.

Lieferfristen

Wir sind bemüht, die bestätigten Termine einzuhalten. Wir behalten uns vor, Aufträge auch in Teillieferungen auszuführen. Die Lieferfristen werden angemessen verlängert wenn:

- notwendige Angaben des Auftrages nicht rechtzeitig bei uns eintreffen.
- Aufträge nicht auf unseren eigenen Bestellformularen eingesandt werden.
- Aufträge durch den Besteller nachträglich geändert werden.
- Betriebsstörungen oder Lieferverzögerungen unserer Lieferanten vorliegen.

Gewährleistung

Pius Schuler AG produziert und liefert nach Normen und Richtlinien des Verbandes der Schweizerischen Türenindustrie VST. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Merkblätter „Qualität/technische Hinweise“, „Brandschutztüren“ und „Oberflächen“. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Werkstücke mit mangelhafter Materialqualität oder mit Fabrikationsfehlern werden kostenlos ersetzt, sofern die Mängelrüge innerhalb von längstens acht Tagen nach der Auslieferung der Ware erfolgt.

Die Pius Schuler AG macht das zustehende Nachbesserungsrecht geltend, Abzüge sind nur zulässig wenn diese rechtzeitig vereinbart wurden.

Die Haftung für Transportschäden besteht nur dann, wenn die entsprechende Rüge unverzüglich nach der Ablieferung vorgetragen wird.

Die Pius Schuler AG haftet nicht für Mängel, die aus unsachgemässer Lagerung, Behandlung oder Verwendung der Produkte entstehen.

Jede weitergehende Haftung ist wegbedungen. Wegbedungen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden und für Folgekosten aus Lieferverzögerungen.

Rechnungsstellung, Konditionen und Eigentumsvorbehalt

Es werden die effektiv gelieferten Mengen und ausgeführten Bearbeitungen in Rechnung gestellt. Angebote sind ausschliesslich in Bezug auf die offerierten Einheitspreise verbindlich. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Auslieferung der Ware. Bei grösseren Terminverschiebungen werden lieferbereite Produkte verrechnet. Die Verrechnung der Lagerkosten bleibt vorbehalten. Die Preise verstehen sich exkl. MWSt. Die Zahlungskonditionen sind 30 Tage netto. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Transport und Verpackungsmaterial

Verrechnung gemäss Offerte bzw. Ansätzen der Preisliste. Die Ware reist auf Risiko des Empfängers.

Geltungsbereich und Abänderungen

Änderungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

CH-6418 Rothenthurm bzw. Schwyz

Rothenthurm, 1. September 2013

1 Verkaufs- und Lieferbedingungen für Türen

1.1 Preise

Die Preise verstehen sich exkl. MWSt. Preisanpassungen und technische Änderungen bleiben vorbehalten.

1.2 Kontrolle Auftragsbestätigungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigungen zu kontrollieren und allfällige Unstimmigkeiten innert 2 Tagen schriftlich zu melden. Ohne Meldung gilt die Auftragsbestätigung als genehmigt. Für Falschlieferungen, die aus unrichtigen, jedoch nicht beanstandeten Bestätigungen resultieren, haften wir in keiner Weise.

1.3 Nachträgliche Änderungen

Bestellungsänderungen sind kostenlos möglich, sofern keine Auftragsbearbeitung erfolgt ist. Bei nachträglichen Änderungen werden pro neue Auftragsbestätigung 20 CHF berechnet. Bei Aufträgen in der Produktion sind keine Anpassungen mehr möglich.

1.4 Lieferfristen

Wir sind bemüht, die bestätigten Termine einzuhalten. Eine Haftung für Kosten aus Terminüberschreitungen lehnen wir ausdrücklich ab. Wir behalten uns vor, Aufträge auch in Teillieferungen auszuführen.

Die Lieferfristen werden angemessen verlängert:

- wenn notwendige Angaben des Auftrages nicht rechtzeitig bei uns eintreffen.
- wenn Aufträge nicht auf unseren eigenen Bestellformularen eingesandt werden.
- wenn Aufträge durch den Besteller nachträglich geändert werden.
- bei Betriebsstörungen oder Lieferverzögerungen unserer Materiallieferanten.

1.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Auslieferung der Ware. Bei grösseren Terminverschiebungen werden fertige Produkte jedoch vorgängig verrechnet.

1.6 Garantien

Werkstücke mit mangelhafter Werkstoffqualität oder mit Fabrikationsfehlern werden kostenlos ersetzt. Allfällig notwendige Anpassungsarbeiten infolge normaler Masstoleranzen, gehen zu Lasten des Käufers. Mangelfolgeschäden werden nicht vergütet. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für Mängel bei unsachgemässer Lagerung, Behandlung oder Verwendung der Produkte. Transportschäden sind sofort nach Inempfangnahme der Lieferung zu melden. Türen, die ab Werk abgeholt werden, reisen auf Risiko des Abholers.

Beanstandungen können nur innert 8 Tagen nach Auslieferung der Ware berücksichtigt werden.

1.7 Transport

Verrechnung gemäss Offerte oder nach Vereinbarung. Wartezeiten beim Ablad werden nach Aufwand verrechnet. Die Ware reist auf Risiko des Empfängers.

1.8 Paletten und Verpackungsmaterial

Die Paletten können ausgetauscht werden; ansonsten werden diese verrechnet. Bei kunstharzbelegten oder furnierten Türen wird pro Palette 5 CHF fürs Verpackungsmaterial in Rechnung gestellt.

1.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

CH-6418 Rothenthurm

1.10 Zahlungskonditionen

nach Vereinbarung

1.11 Datum

September 2012